

# Vereinssatzung

## Präambel

Ländliche Regionen und Dörfer sind zunehmend von Abwanderung betroffen. Zurück bleibt zumeist die ältere Bevölkerung, weshalb sehr viele Dörfer und Regionen zunehmend überaltert sind und junge Menschen eher urbane Regionen vorziehen. Viele Dorfkerne sind demzufolge auch nicht mehr belebt und drohen zunehmend zu verfallen. Der hier zu gründende Verein möchte einen seit Jahrhunderten bestehenden Dorfkern durch sein Wirken beleben durch eine sinnhafte und gewinnbringende Nutzung eines alten, denkmalgeschützten Kulturgutes in der Hofgasse 6 mit einem Ort für Zusammenkunft, Begegnung, Kommunikation und Austausch (Hofcafé) und gemeinsamen Aktivitäten schaffen. Zusätzlich kümmert sich der Verein um die Pflege und setzt sich für den Erhalt des denkmalgeschützten Hofguts mit seinen Aktivitäten ein. Ebenso verfolgt der Verein Menschen jedweden Alters an diesem Ort eine Möglichkeit der Zusammenkunft für gezielte Angebote/ Aktivitäten zu ermöglichen, die ihre Gesundheit, ihrer Selbständigkeit und Lebensqualität stärken.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen AGILE (Altersgerechte, Generationenübergreifende, Inklusive und LEbensfrohe) Hofgemeinschaft Breitenbach. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Hauptsitz in Bebra-Breitenbach.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Hersfeld/ Rotenburg a. d. Fulda einzutragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und unabhängig.

### § 2 Ziele und Zweck des Vereins

Zu den Zielen gehören insbesondere:

- 1) Förderung von sozialem und humanem Kapital durch die Zusammenkunft von jüngeren und älteren Menschen in einem gemeinsamen Areal mit dem Ansinnen nachbarschaftlicher Hilfe zwischen Generationen mit gemeinsamen Aktionen und Angeboten (z.B. Hausaufgabenhilfe, Hilfe zur Selbsthilfe, Eltern helfen Eltern, Jugendliche unterstützen Alte, Alte unterstützen jüngere Menschen)  
**Gemeinnützigkeit: Förderung von Jugend- und Altenhilfe**
- 2) Schaffung von generationenübergreifenden sportlichen, kreativen und kulturellen Angeboten für Jung und Alt z.B. durch Bewegungsangebote (gemeinsame Wanderungen, Dorfquizspaziergänge, gemeinsame Gartenarbeit, Tanzcafé); Lesungen und Buchvorstellungen, Dorfbasar, Babelstunden, usw.  
**Gemeinnützigkeit: Förderung von Kunst, Kultur sowie Sport von Menschen jedweden Alters**
- 3) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des sozialen Zusammenhalts zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke durch Instandhaltung und ehrenamtliche Pflege eines denkmalgeschützten Kulturgutes aus dem Mittelalter, das Zusammenkunft und kommunikativen Austausch durch die Bereitstellung eines gemeinsamen Treffpunkts ermöglicht und zusätzlich zur Heimatpflege und Ortsverschönerung beiträgt.  
**Gemeinnützigkeit: Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung**

- 4) Förderung der Gesundheit, Eigenverantwortung, Empowerment und Selbständigkeit von Bürgerinnen und Bürgern durch gezielte, zielgruppenspezifische, gesundheitsförderliche und präventive Aktivitäten sowie Stärkung der Gesundheitskompetenz jedweden Alters durch gezielte Angebote (z.B. Vorträge gesunde Ernährung, Bewegung, psychische Gesundheit, wie erziehe ich richtig) innerhalb des Vereines

**Gemeinnützigkeit: Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung; Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege**

**Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:**

- 1) Die Instandhaltung und Pflege des gesamten denkmalgeschützten Hofareals mit ehrenamtlichem Engagement der Mitglieder
- 2) Die Zusammenarbeit und Vernetzung mit allen sinnhaften und notwendigen Akteuren in der Region zur Umsetzung oben genannter Ziele
- 3) gezielte sportliche, kulturelle, bildungsbezogene und gesundheitsbezogene Angebote für Menschen aller Altersgruppen zur Stärkung der Gesundheitskompetenz, Empowerment, Selbständigkeit, Gesundheit und Lebensqualität der Zivilbevölkerung in der Region

Der Verein will damit einen Beitrag zur Wiederbelebung ungenutzter, verlassener Dorfkerne beitragen und durch deren gewinnbringende Umnutzung einen wertvollen sozialen, umwelt- und gesundheits- und versorgungsbezogenen Beitrag in der Region leisten, was zur wirtschaftlichen Stärkung und touristischen Ausrichtung der Region passt und zugeschnitten ist.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele fördern (§2) und sich zur Anerkennung der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen verpflichten.
- 2) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder). Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht und können auch nicht gewählt werden.
- 3) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Der Jahresbeitrag wird in einer Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt, festgesetzt. Er ist im Voraus und spätestens am 1. März fällig.
- 4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- 5) Der Vorstand kann jeden Aufnahmeantrag ohne Begründung ablehnen.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, bzw. Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes. Der eingezahlte Mitgliedsbeitrag wird bei der Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.
- 7) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 4 Vereinsausschluss**

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Art und Weise gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt bzw. den Verein und seine Interessen dadurch schädigt.

2) Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt insbesondere vor, wenn:

- Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt und verletzt werden
- Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begehen
- Rückstände bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrags vorliegen.

3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

5) Die Berufung muss innerhalb von einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von acht Wochen die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen.

6) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

7) Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Vorstand**

1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart,
- dem Beisitzer

2) Im Sinne des § 26 BGB, vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam, darunter immer der erste oder zweite Vorsitzende.

3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.

4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

6) Scheidet im Laufe einer Amtsdauer der Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart oder der Beisitzer aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, dessen Amtszeit mit dem Ablauf der nächsten Mitgliederversammlung endet. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden übernimmt diese Position automatisch der 2. Vorsitzende.

7) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen.

2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.

- 3) Der Vorstand lädt die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail zur Mitgliederversammlung ein. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben und den Mitgliedern zur Abstimmung vorzulegen.
- 4) Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, nach Beschluss des Vorstands oder Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit bei der Mitgliederversammlung nicht gegeben, so ist der Vorstand berechtigt mit einer Frist von zwei Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.
- 6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 7) Beschlüsse über die Satzungsänderung oder die Änderung der Zielsetzung des Vereins bedürfen einer relativen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird vom Schriftführer und einem der beiden Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet.

#### **§ 7 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder einen Kassenprüfer für die Dauer der Amtsperiode des Vorstands.
- 2) Die Aufgabe des Kassenprüfers ist die Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- 3) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 4) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

#### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung dokumentiert.

#### **§ 9 Vereinsordnungen**

- 1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind seine Satzung und die Vereinsordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- 2) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und dürfen nicht im Widerspruch zu ihr stehen.
- 3) Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Vereinsordnungen (z.B. Geschäftsordnung, Hausordnung, Beitragsordnung, Wahlordnung.) zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.

4) Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.

#### § 10 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Fördergeldern.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5) Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands vorgenommen werden und bedarf einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins führt der amtierende Vorstand die Geschäfte des Vereins auch nach dessen Auflösung zu Ende.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bebra, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Bebra-Breitenbach, den 24.03.2023

#### Gründungsmitglieder:

- X 1. Franka Heid
- X 2. Esther Heid
3. Thomas Heid
4. SSO
5. Christine Heid
6. Janis Weid
7. Jürgen Heid
8. Gunther Heid
9. Katja Schach

## Protokoll

Es versammelten sich heute am Freitag, 24.03.2023 um 19 Uhr in der Hofgasse 6, 36179 Bebra-Breitenbach die in der Anwesenheitsliste (Anlage 1) namentlich und mit Anschrift eingetragenen 11 Personen.

Manuela Schade eröffnete die Versammlung und erläuterte den Zweck der Zusammenkunft. Es soll der nachfolgend genannte Verein gegründet werden:

AGILE (Altersgerechte, generationenübergreifende, inklusive und lebensfrohe)  
Hofgemeinschaft Breitenbach

### **Top 1:**

Begrüßung durch Manuela Schade sowie Vorstellung aller Anwesenden

### **Top 2:**

Festlegung der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer/innen

- 9 zukünftige Vereinsmitglieder – stimmberechtigt -  
Manuela Schade  
Tanja Wohlberedt  
Christiane Marth  
Katja Schade  
Stefan Knoche  
Esther Reich  
Guido Zilch  
Thomas Brandau  
Sandra Brehm
  
- 2 Gäste – nicht stimmberechtigt -  
Michael Schade  
Thekla Zilch

### **Top 3:**

Abstimmung über die Tagesordnung, welche einstimmig genehmigt wurde.

1. Begrüßung
2. Festlegung der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer:innen
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Wahl Versammlungsleiter
5. Wahl Protokollführer
6. Vorstellung des Konzepts, der Ziele und Aufgaben des Vereins
7. Beratung und Aussprache über den Vereinsname
8. Beratung und Aussprache über die Satzung
9. Beschluss über Gründung des Vereins und Annahme der Satzung
10. Bestimmung Wahlleitung für die Wahl des Vorstands

11. Wahl des Vorstands
12. Wahl des Kassenprüfers
13. Information zu den Jahresvorhaben
14. Beauftragung des Vorstands zur Eintragung in das Vereinsregister und Anmeldung Finanzamt
15. Verschiedenes
16. Unterzeichnung Satzung und Gründungsprotokoll

**Top 4:**

Mit Einverständnis aller Anwesenden wurde Christiane Marth einstimmig zur Versammlungsleitung gewählt.

**Top 5:**

Sandra Brehm wurde einstimmig zur Protokollführerin gewählt

**Top 6:**

Die Vorstellung des Konzepts sowie der Ziele und Aufgaben des Vereins erfolgte durch Manuela Schade:

Förderung von

- (1) Jugend- und Altenhilfe,
- (2) Kunst, Kultur sowie Sport von Menschen jedweden Alters,
- (3) Denkmalschutz und der Denkmalpflege; Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
- (4) Erziehung, Volks- und Berufsbildung, öffentlichem Gesundheitswesen und öffentlicher Gesundheitspflege

**Top 7:**

Der Vereinsname wurde beraten und einstimmig wie folgt beschlossen:

AGILE (Altersgerechte, generationenübergreifende, inklusive und lebensfrohe)  
Hofgemeinschaft Breitenbach

**Top 8:**

Der Satzungsentwurf wurde vorgelesen.

Nach eingehender Diskussion stellte die Versammlungsleitung die sich aus der Anlage ergebende Satzung zur Abstimmung.

**Top 9:**

Die Abstimmung der Gründung des Vereins sowie Annahme der Satzung erfolgte wie zuvor gemeinsam vereinbart offen durch Handzeichen.

Das Ergebnis der Abstimmung: 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Der Vorschlag zur Gründung des Vereins und die Satzung wurden somit angenommen.

Es gehören dem neu errichteten Verein Manuela Schade, Tanja Wohlberedt, Christiane Marth, Katja Schade, Stefan Knoche, Esther Reich, Guido Zilch, Thomas Brandau und Sandra Brehm als Gründungsmitglieder an.

**Top 10:**

Als Wahlleiter für die Wahl des Vorstandes wurde Guido Zilch einstimmig gewählt.

**Top 11:**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wurde wie zuvor gemeinsam vereinbart offen durch Handzeichen durchgeführt und hatte folgendes Ergebnis:

1. Vorsitzende: Manuela Schade, geboren am 04.03.1980, wohnhaft in Fuldastraße 12 in 36179 Bebra-Breitenbach  
8 Ja- Stimmen, 1 Enthaltung, 0 Nein-Stimmen
2. Stellvertretender Vorsitzende: Esther Reich, geboren am 28.09.1978, wohnhaft in Schloßstraße 12, 36205 Sontra  
8 Ja- Stimmen, 1 Enthaltung, 0 Nein-Stimmen
3. Schatzmeister: Thomas Brandau, geboren am 26.11.1961, wohnhaft in Sauerbach 5, 36275 Kirchheim  
8 Ja- Stimmen, 1 Enthaltung, 0 Nein-Stimmen
4. Schriftführerin: Sandra Brehm, geboren am 02.05.1980, wohnhaft in Lüderstraße 10, 36179 Bebra-Lüdersdorf  
8 Ja- Stimmen, 1 Enthaltung, 0 Nein-Stimmen
5. Beisitzerin: Katja Schade, geboren am 31.03.1980, Obere Straße 42a, wohnhaft in 36179 Bebra-Blankenheim  
8 Ja- Stimmen, 1 Enthaltung, 0 Nein-Stimmen

Die Gewählten erklärten auf Nachfrage, dass sie die Wahl annehmen.

**Top 12:**

Als Kassenprüfer/in wurde Tanja Wohlberedt gewählt.

8 Ja- Stimmen, 1 Enthaltung, 0 Nein-Stimmen

**Top 13:**

Die 1. Vorsitzende Manuela Schade informierte über angedachte Jahresvorhaben des Vereins.

**Top 14:**

Der neu gewählte Vorstand wurde beauftragt die Eintragung in das Vereinsregister und die Anmeldung beim Finanzamt durchzuführen.

Die Vereinsmitglieder werden umgehend von der Eintragung im Vereinsregister informiert.

**Top 15:**

Auf Vorschlag der 1. Vorsitzenden beschloss die Versammlung einstimmig, dass der monatliche Mitgliedsbeitrag 2,00 EUR (in Worten zwei Euro) betragen soll.

**Top 16:**

Schlussendlich unterzeichneten die Gründungsmitglieder die Satzung.

Die Versammlung wurde gegen 20:30 Uhr geschlossen.  
Breitenbach, 24.03.2023



Christiane Marth  
Versammlungsleitung



Sandra Brehm  
Protokollführung